

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Rezesse, die fränkische Ritterschaft in Gebürg, Baunach, Altmühl betreffend - Cod. St. Blasien 71

Wilhelm Friedrich <Brandenburg-Ansbach, Markgraf>

[Franken], [18. Jahrh.]

[Wilhelm Friedrich, Markgraf von Ansbach]: Hoch-Fürstl.
Brandenburg-Onolzbachische Jurisdictions-Decleration ..., wie solche mit
dem Fränkischen Ritter-Ort Altmühl ... concertirt und sub datis ...

[urn:nbn:de:bsz:31-56346](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-56346)

(*Wilhelm Friedrich, Markgr. v. Ansbach*)

2

Hoch- Fürstl. Brandenburg,
Onolzbachische

JURISDICTIONS-
DECLARATION,

samt

der hierauf gefolgt-

und in margine locis congruis beygedruckten

Hoch- Fürstlichen

Erläuterung

hierüber,

wie solche mit dem Fränkischen

Ritter- Ort Altmühl,

in verschiedenen Conferentien, nach und nach,
concertirt, und sub datis respectivè 21. Maji 1722. &

29. Aprilis 1729. signirt; auch in Augustissima Aula
producirt worden ist.

DECLARATION
JURISDICTION

aus in margine locis congnis perpenditur
der demselben

VEREINBARUNG

in welchem die
Concession und die
in welchem die
Concession und die
in welchem die
Concession und die

zt



Hoch- Fürstlich- Brandenburg- Dnolzbachische

Jurisdiction = De-
claration.

Demnach bey dem
Durchlauchtig-
sten Fürsten und
Herrn, Herrn
Wilhelm Friderich,
Marggrafen zu Branden-
burg, Herzogen in Preus-
sen, zu Magdeburg, Stet-
tin, Pommern, der Cassu-
ben und Wenden, zu Meck-
lenburg, auch in Schlesien
und zu Crossen, Burggra-
fen zu Nürnberg, Fürsten zu
Halberstadt, Minden, Cam-
min, Wenden, Schwerin
und Razeburg, Grafen zu
Hohenzollern und Schwe-
rin, Herrn der Lande Ros-
tock und Stargardt, ꝛ.
die Reichs-Ritterschafft in
Franken, Orts an der Alt-
mühl, zu mehrmahlen so
schriff-

Der selben
Erläuterung.

Nachdeme bey der
Durchlauchtigsten
Fürstin und Frauen
Frauen Christia-
na Charlotta, verwittib-
ten Marggräfin zu Branden-
burg, Herzogin in Preussen, zu
Magdeburg, Stettin, Pom-
mern, der Cassuben und Wen-
den, zu Mecklenburg, auch in
Schlesien und zu Crossen,
Burggräfin zu Nürnberg, Für-
stin zu Halberstadt, Minden,
Camin, Wenden, Schwerin
und Razeburg, Gräfin zu Ho-
henzollern, und Schwerin, Frau
der Lande Rostock und Star-
gard; Geböhrnen Herzogin zu
Württemberg, und Eck, Gräfin
zu Mömpelgardt, Frau zu Hei-
denheim, Ober- Vormunderin
und Landes-Regentin, ꝛ. der
Fränkische Ritter, Ort Alt-
mühl sowohl, als die übrige
Fünf

Veranlassung
hierzu.

Beweg-Ursach.

Endzweck.

Schrift: als mündlich unterthänigste Ansuchung gethan, daß denen eine zeithero zwischen denen Hochfürstl. Ober- und Jurisdictional - Aemtern, und gedachter Ritterschafftsgliedern, occasione derer Fraisch- und Frevel-Fälle, beschwerlich- und theils an die Höchste Reichs-Gerichte erwachsenen Stritt und Irrungen, wie de preterito in Güte abgeholfen, also auch zu Verhütung künftiger Einhänge, ein principium regulativum gnädigst beliebt und determinirt werden möchte; Also haben ob- Höchst- ernannt Se. Hochfürstl. Durchl. dem Ritterschafftlichen Gesuch gnädigsten Platz gegeben, und sich hierauf in Gnaden folgender massen declariret :

I.
Es wollen nemlich Ihre Hochfürstl. Durchl. hin-
künf-

Fünf Cantons, unterthänigst vorstellen lassen, was in dem Exercitio der von Deroselben Hochseligsten Herrn Gemahls, Hochfürstl. Durchlaucht, in Dero Lebenszeit ausgestellten Jurisdiction, Declaration, vom 21. Maji 1722. sich bishero für Zweifel und Difficultäten ereignet, und daher, zufolge der in allegirten Declaration S. 22. erhaltenen Hochfürstl. gnädigsten Zusage, um fernere Erläuterung und Regulirung gehorsamst angesuchet; Als haben ob- Höchst- erwähnt. Ihre Hochfürstliche Durchlaucht, zu Erfüllung sothaner Dero Höchst- seeligsten Herrn Gemahls im Leben geäußerter Hochfürstl. Intention, die von bemeldten Ritter-Cantons übergebene; also intitulirte Punctation und Monita, über einige in oben allegirter Declaration befindliche zweiffelhafte Passus, in behörige Untersuchung und Deliberation ziehen, und darauf die gebettene Resolution und Erläuterung folgender massen ertheilen lassen: Daß

I.
So viel die; in dem S. Imo oben angezogener Jurisdiction;

Über einige zweiffelhafte Passus.

künftig Dero Hohe und
 Graischliche Jurisdiction,
 in allen und jeden vorkom-
 menden Fällen, dergestalt
 exerciren lassen, daß in sol-
 chen Orten, wo ein Alt-
 mählischer vom Adel sein
 Castrum oder Ansiß, oder
 auch nur Vogtheylichkeit,
 und einen Beamten hat,
 oder sonst das ganze
 Dorff ihm zugehöret, oder
 auch nur die Dorffs-Herr-
 schafft, nicht aber alle Un-
 terthanen einem vom Adel
 zuständig, keine Abholung
 des Delinquenten aus sei-
 ner Wohnung nicht nur,
 sondern auch dessen Hinter-
 lassen Häuser, extra ca-
 sum necessitatis & mora
 periculum, geschehen, son-
 dern diese in allen und jeden
 Fällen von denen vom Adel
 durch ihre Beamten sorg-
 fältigst, und auf ihre Ver-
 antwortung, doch nur so
 viel immer möglich, inner-
 halb der Hof- oder Dorffs-
 Ettern, in flagranti, oder,
 auf Verlangen und Erinne-
 rung

Wo die Ein-
 fälle und Ab-
 holung der
 Graischlichen
 Delinquenten
 nicht geschehen
 sollen.

Wie diese von
 Adel-Beamten
 zu ergreifen.

tionis, Declaration, hiesig
 Hoch-Fürstl. Hauß reservirte
 Einfälle, und Abholung der
 Delinquenten, in casibus ne-
 cessitatis, & ubi periculum in
 mora, anbetrifft, denen Bran-
 denburgischen Beamten weder
 dergleichen Casus necessitatis,
 zur Gefährde des Adels, zu
 fingiren, noch auch bey deren
 Ergebung, und dahero bemüs-
 sigten Einfalls, den geringsten
 Excess, Ungebühr, oder Ge-
 waltthätigkeit zu begehen, ge-
 schärffter, und bey Straffe
 injungiret.

Dabenebenst

II.

Von denen Adelichen Be-
 amten, wegen Ergreifz und
 Verwahrung der angezeigten
 Delinquenten, (da von de-
 ren Principalen nicht zu ver-
 muthen, daß sie eine Conni-
 venz dißfalls werden vorkom-
 men lassen,) wann sie thun, was
 einem sorgfältig, ehrlichen Die-
 ner in dergleichen Fällen zuste-
 het, und keinen Dolum oder
 Negligenz mit unterlauffen
 lassen, keine Verantwortung
 erfordert.

Casus necessi-
 tatis sollen
 weder fingirt
 noch darbey
 excedirten wer-
 den.

Beij Begreifz
 und Verwah-
 rung der De-
 linquenten
 wird von de-
 nen Adel. Be-
 amten prater
 dolum & ne-
 gligentiam kei-
 ne Verant-
 wortung er-
 fordert.

Auch

¶ 3

III.

Wann ?

Wo ? und gegen welche Kosten, zu extradiren.

Auf vorgängig summarische Befragung.

zung der Hochfürstl. Aemter, ergriffen, gleich nach der Captur aber dem Hochfürstl. Ober- und Jurisdictional-Amt davon Notification gethan, und die Delinquenten sofort, innerhalb denen Flecken oder Dorffs-Ëttern vor des Adelichen Ansitzes dormaligem äussersten Hof-Thor, oder des Bedienten Wohnung, dem ankommenden Hochfürstl. Beamten, und seiner bey sich habenden bewehrten Mannschaft, nach vorgängig summarischer dem Hochfürstl. Amt zugleich mit auszuhändigenden Befragung, und gegen Erleines Kayserl. Gulden, und funffzehen Kreuzer, vor die Belohnung des Vogts oder Verwalters, und dessen Knecht, auch Bezahlung der liquidirlichen Befah- und Ahnungs-Kosten nach Brandenburgischen Tax, extradiret werden sollen.

III.

Wann ein oder anderer vom Adel einen andern und weitzern Limitem zur Auslieferung, als in berührtem §vo I. enthalten, erweislicher massen, in würklicher Uebung und Postels hergebracht, (welches ein jeder vom Adel innerhalb eines Jahrs, von dato der Publication dieses an, localiter anzuzeigen,) dieser Terminus auch inskünftige von denen Brandenburgischen Beamten beobachtet, und denen von Adel hierunter das geringste nicht präjudiciret, bey Unterbleibung sothanen Beweises aber, sich nach Inhalt der Hochfürstl. Declaration geachtet, und von denen Hochfürstl. Aemtern keine andere Limites agnosciret werden sollen.

Die weiters hergebrachte Limites sollen angezeigt, und beobachtet werden.

II. Wo

Und

II.

Wo aber in solchen beschriebenen Orten auch fremde Bogtheyliche Leute angefessen, wird dem Hochfürstl. Hause der Einfall und deren Abholung unrestringiret vorbehalten.

Was es gegen fremde in Mittertschaffl. Orten angefessene Leute zu halten?

III.

An solchen Orten aber, wo einer von Adel nur einige, viel oder wenige Unterthanen hat, behalten Sich Ihre Hochfürstl. Durchläucht bevor, alle und jede Missethäter, auf welche ein redlicher Verdacht obhanden, aus der Adelichen Hintersassen Häusern, Ställen, Stäbden, Gärten und Hofraithen, wie aus ihren eigenen Unterthanen Häusern und Wohnungen, ohne einige Requisition und Communication mit dem Bogthey: Herrn oder dessen Bedienten, fernerhin, wie bishero, herausnehmen und zu dem Amt in die gewöhn:

Wie in vermischten Orten.

An welchen Orten die Missethäter, auch aus Adel. Unterthanen Häuser genommen werden.

Und gleichwie

IV.

Die dem Hochfürstlichen Hauß in dem Svo II. unrestringiret vorbehaltene Abholung Die Abholung missethätiger Personen nur als versteht sich sein auf die in Adel. Orten bey nur von fremden Unterthanen und Hintersassen zu verstehen.

Also wird, wegen des bey dem Svo III. gemachten Zweiffels,

V.

Hiermit ausdrücklich declariret, daß dergleichen Einfall und Abholung bey Adel. Unterthanen, (extra casum necessitatis, & ubi periculum in mora) auch an denen Orten unterbleiben solle, wo ein Altinühliches Ritter: Glied weder ein Castrum, noch Beamten, oder das ganze Dorff, sondern nur allein die Dorffs: Herrschafft privative hergebracht hat;

Der Einfall und Abholung, bey Adel. Unterthanen, unterbleibt auch an allen Orten, wo ein Ritter: Glied nur allein die Dorffs: Herrschafft hat.

Wie dann auch es mit dem daselbst angeführten redlichen Verdacht keinen andern Verstand hat, als daß das Verbreichen auf den Einfall, zufolge des IV. Svi der Hochfürstl. Jurisdiction: Declaration, qualificiret seye.

Der redliche Verdacht versteht sich von freischlichen Verbrechen.

Auch

Mit was
Moderation?

Wann die
Haus = Väter
die Missethät-
er selbst, sollen
sie sich gegen
Caution nur
stellen?

wöhnliche Custoniam, mit viel- oder weniger Mannschafft, nach Erforderung der Umstände, oder Menge der Verbrechere, abführen zu lassen, doch sollen bey solchen Actibus die Hochfürstl. Beamte in der Adellichen Hinterlassen-Häusern und Wohnungen alle Moderation gebrauchen, und wann die Haus = Väter, oder die Ihrige, zumalen bey dem Delicto nicht interessiret, sie ganz auffer Sorgen = wo sie aber die Missethäter selbst, oder deshalben mit verdächtig sind, nach Befinden, auf Caution, sich nur selbst zum Hochfürstl. Amt stellen lassen, oder wo die That sehr groß und beschwehrlich, und periculum fugæ obhanden, gleich denen Haupt = Delinquenten, ohne sie an ihrer Person oder Haabschafft ungebührlich zu tractiren, aufheben, und in Verwahrung bringen.

IV. Wie

In welchen Delictis die Abführung Platz habe? Welches die Delicta graviora seyen?

Jus aggratiandi wem? und in welchen Fällen es competit.

Verficherung der Milde gegen Ritter-schafftliche Unterthanen.

IV. Wie nun diese Art der Captur und Abführung der Ubelthäter auf alle und jede Delicta graviora, deren Bestrafung am Leib und Leben, Ehr und Confiscation der Gütere, gehet, sich ver-
stehet und erstrecket, und keines davon ausgenommen ist, auch das jus aggratiandi & multam irrogandi, Sr. Hoch=Fürstl. Durchl. und Dero Hoch=Fürstl. Hause, in allen darzu sich qualificirenden Casibus, zu jederzeit und in perpetuum pure, und allein, bevorstehet:

Also versichern hingegen Sr. Hoch=Fürstl. Durchl. die von der Ritterschafft, daß Sie nicht nur in allen Fällen, wobey Abliche Unterthanen und Leute concurriren, Dero Hoch=Fürstl. Milde, zumal auf einkommende Intercessionales, so viel die Art der Missethaten, nach Göttlichen und Weltlichen Rechten zulasset, vorwalten, zumalen aber

Auch

VI.

Das in dem Svo IV. dem Hoch=Fürstl. Hauß bey denen Adel. Unterthanen reservirte Jus aggratiandi, & multam irrogandi nicht weiter als auf die Delicta majora, und wo poena arbitraria, denen Rechten nach, statt hat, extendiret werden solle.

Das Jus aggratiandi solle ultra delicta majora nicht extendirt werden.

VII.

Wird der bey bemeldtem Svo IV. weiter gemachte Zweifel, wegen der dem Hoch=Fürstl. Hauß zur alleinigen Cognition und Bestrafung reservirten einfachen Ehebruchs-Fälle, wo gravantes circumstantiæ, welche in die Delicta majora einschlagen, mit concurriren, dergestalten erläutert, daß die Brandenburgische Beamten ernstlich, und bey Vermeidung unaussbleiblicher Straffe, angewiesen werden sollen, sich keiner solitarischen Cognition in dergleichen einfachen Ehebruchs-Fällen anzumassen; es wären dann offenbare, in denen Rechten erforderlich, genugsame redliche Anzeigen aggravirender Umständen

B

de

Gravantes circumstantie müssen in die delicta majora einschlagen.

In Geld-Bussen kein Uebermaas zu verhängen, auch die Vogtheys Herrschafft, mit Aggratirung eines unächtigen Menschen, nicht zu belästigen.

Einfache Ehebrüche werden gemeinschaftlich cognoscirt und gestrafft.

Wo keine gravantes circumstantia concurriren. Welche diese seyen?

aber in denen Geld-Bussen keine Uebermaas verhängen, anben auch keine Adelige Vogtheys-Herrschafft mit Aggratirung eines untüchtigen Menschen belästigen lassen wollen;

Sondern Sie haben Sich auch zu mehrerzeugung Ihrer gnädigsten Propension und zu künftiger allerseitiger Beruhigung, nach ihrer angeordneten Fürstl. Equanimität, resolviret, und erkläret, daß in Fällen eines einfachen Ehebruches, (wo keine gravantes circumstantia auf einen Zwang, Blut-Schand, oder andere grössere Crimina, welche in die Delicta majora einschlagen, und dem Hoch-Fürstl. Hauß allein vorbehalten werden,) es mögen die Delinquenten beyderseits, oder nur der eine Theil, einem vom Adel zugehören, der andere aber Fürstlich, oder eines Tertii, oder beyde Complices fremde seyn, wann

de vorhanden; Soferne sich aber hierbey bedenkliche Umstände ereignen, die den Casum zweifelhaft machen, sollen die Acta bey dem Hoch-Fürstl. Hof-Rath, in Beyseyn eines Adel-Bedienten, inrotuliret, und, unter dem Hoch-Fürstl. Innsiegel, ad Impartiales, zum Spruch Rechtens, versendet, jedoch einem Adel-Beamten gestattet werden, eine Designation der transmittirenden Acten bey der Inrotulation, und vor deren Verriegelung, zu verfertigen, selbige denen Acten beyzulegen, und der Resignatur beyzuwohnen, um zu sehen, daß integra Acta versendet worden.

Ratione der von dem Ritter-Ort bey dem Svo IV. gesuchten Ueberlassung der Mit-Cognition, und Bestrafung, einfacher Ehebruchs-Fälle, so von zweyen Brandenburgischen Complicibus in einem Adel-Ort committiret werden, deren alleinige Cognition und Bestrafung von des Höchstseeligsten Herrn Margrafen Hoch-Fürstl. Durchl. als über Dero Unterthanen und

In zweifelhaften Fällen, sollen die Acta ad Impartiales verschickt werden.

Wie es mit der Inrotulation zu halten?

Die Mit-Cognition, und Bestrafung, einfacher Ehebruchs-Fälle unter zwey Brandenburgischen bleibt ausgestellt.

wann nur das Factum in einem pur Adlichen Anſitz, Flecken, Dorff, einzelen Hof, Gut, oder Mühle, mit ihrem Umfang und Markung, ſich zugetragen, die Cognition gemeinſchaftlich, doch in dem Fürſt. Amt, und unter der Direction des Fürſt. Beamten, deme auch deßhalb die Delinquenten in locum zu ſtellen oder zu lieffern ſind, tractiret, und die Straffe, darüber jeder Beamte an ſeine Herrſchaft cum Protocollo zu berichten, wie auch die in dem Hochfürſt. Brandenburgiſchen Tax erlaubte Gerichts-Gebühren, erhoben und getheilet werden ſollen;

V.

Wo aber ein oder andere Adl. Familie von Gr. Hochfürſt. Durchl. die Beſtraffung des einfachen Ehebruchs privativ ſich ausbitten wollte; ſind Dieſelbige gnädigſt geneigt, der gleichen Conceſſion zu einem

und Angehörige, reſerviret worden, wünſchten

VIII.

Ob Höchſt. erwehnt. Thro Hochfürſt. Durchl. die Frau Ober-Vormunderin und Landes-Regentin, in dem Stand zu ſeyn, gratificiren zu können; Nachdeme aber der jezmalige verwannte Zuſtand hieſige Hochfürſt. Hauſes ein ſolches nicht verſtattet; So wird man ſich Ritterschafft. Seitß dißfalls, bis zu dem von Gott hoffend und erbittend den Höchſt. beglückten Regierung-Antritt des Durchlauchtigſten Erb-Prinzens, gedulden, und inzwiſchen damit begnügen laſſen, daß die Mit-Cognition und Beſtraffung berührter einfacher Ehebruchs-Fälle, in allen übrigen ſich ereignenden Caſibus, bereits überlaſſen, und denen Altmühl. Adlichen Familien, nach dem Inhalt des Svi V. der Hochfürſt. Jurisdiction; Declaration, die privative Beſtraffung der Adulteriorum Simplicium ſich, zu einem beſondern Hochfürſt. Mann-Lehen, auszubitten, fregeſtellt worden.

Wird hingegen in all. übrigen Caſibus der Ritterschafft mit eingestanden.

Und kan die privative Beſtraffung derer Adulteriorum simplicium zu Mannlehen ausgebetten werden.

Wo? und wie?
die gemeinſchaftliche
Cognition und
Straffe zu
tractiren und
zu theilen?

Privative Beſtraffung des
einfachen Ehebruchs
wilt ohnengeltlich
verlehen werden.

nem besondern Mannlehen
ohnentgeltlich zu ertheilen.

VI.

*Simplices For-
nicationes, und
frühe Bey-
schläffe, cogno-
scirt und straft
die Ritterschaft
alleine.*

So viel aber die simpli-
ces fornicationes und frü-
he Beyschläffe, ohne Con-
currenz obig: ermeldter ag-
gravirender Qualitäten, be-
trifft, wollen Ihro Hoch-
Fürstl. Durchl. aus ganz be-
sondern gnädigsten Consi-
deration vor den: Derosel-
ben anderwärts bezeigten
Gefallen, solche denen von
der Noblesse zur Cogniti-
on und Straffe in Häusern,
auch Dorff: Feld: und Holz-
Marckungen, es mag ihre
Abeliche oder fremde Un-
terthanen betreffen, alleine

*Wo nicht auch
das Delictum
im Branden-
burgischen rei-
terirt worden.*

*Wann aber
beede Delin-
quenten Bran-
denb. Untertha-
nen, und nicht
in flagranti er-*

zulassen: Wo aber das De-
lictum auch in einem Bran-
denburgischen Haus, Dorff
oder Marckung begangen
oder reiteriret worden, soll
es zu einer gleichmäßigen ge-
linden Straffe denen Hoch-
Fürstl. Aemtern auch an-
gezeiget: Wann hingegen
die beyden Delinquenten
Brandenb. Unterthanen,
und

Dergleichen Bewandsame es
auch

IX.

Mit der bey dem Svo VI.
& VII. suchenden Extension
der Bestraffung zweyer Bran-
denburgischen Unterthanen hat,
welche an einem Abel. Ort eine
Fornication, oder Feld: und
Gassen: Frevel, begehen, und
in flagranti nicht ergriffen wer-
den, weßhalb der Ritter: Ort
gleichergestalt bis zu dem Re-
gierungs: Antritt des Durch-
lauchtigsten Erb: Prinzens ver-
wiesen: und immittelst fein der-
gleichen von Brandenburgi-
schen Unterthanen zu Schulden
kommendes Delictum und Fre-
vel ungestrafft bleiben wird.

*Zweyer Bran-
denb. Fornici-
canten Bestraf-
ung, wann sie
nicht in fla-
granti ergriffen
werden, bleibt
ausgestellt.*

*Similiter Feld-
und Gassen-
Frevel unter
pur Branden-
burgischen,
wann sie nicht
in flagranti er-
griffen werden.*

Das

griffen worden und in ganz Adelichen Or-
 seynd, *cognosci-* ten und Häusern fornicir-
 ren die Hoch- ren, und nicht in flagranti
 Fürstl. Aemter. ergriffen werden, an die

Adeliche im
 Brandenburg-
 gischen fornicir-
 rende, werden
 nicht abgeholt,
 sondern nur ge-
 stellt.

Nach der Copu-
 lation halber
 mit ihrer Herr-
 schafft *commu-*
niciri,
conf. infra Ex-
traß. Confer.
 Prot.

Brandenb. und
 Adel. *complices*
 aber *in locum*
delicti, hinc in-
de, remittit.

Hoch- Fürstl. Aemter zur
 alleinigen Cognition und
 Bestrafung überlassen, die
 Adeliche aber, wann sie in
 Brandenburgischen Orten
 und Häusern auf solche Wei-
 se pecciren, dorthin, doch
 ohne Abholung aus ihren
 Häusern und bloß gegen
 erhaltende Nachricht, zur
 Straffe gestellet, der Co-
 pulation halber aber vor-
 hero mit ihrer Adel. Herr-
 schafft communiciret- und
 in Casu, wo Brandenbur-
 gische und Adeliche Unter-
 thanen in hoc crimine
 concurriren, solche in lo-
 cum delicti hinc inde, zur
 Cognition, und Straffe,
 remittiret werden.

VII.

Die Cognition
 und Abwand-
 lung der Feld-
 und Gassen-
 Frevel bleibt
privativè de-
 nen von Adel.

Ingleichen wollen auch
 mehr Höchst- ernannt- Se.
 Hoch- Fürstl. Durchl. aus
 schon angeführter gnädig-
 sten Betrachtung, die Feld-
 und

und Gassen = Frevel, in denen pur Adlichen Dorffs = Markungen, zur privaten Cognition und Ab = wandlung der von Adel kommen lassen, wann dar = bey keine solche Exorbitanz vorfället, weßhalb der Thäter nothwendig eine empfindliche Leibes = Straf = se, und die Landes = Verwei = sung cum Urpheda ad tem = pus oder in perpetuum verdienet, dergleichen Be = straffung Sr. Hoch = Fürstl. Durchl. und Dero Hoch = Fürstl. Hause alleine zukom = met, und wann die Frevel unter pur Brandenb. Un = terthanen vorkommen, diese auch in flagranti darauf er = griffen werden solten, ver = sehen sich Se. Hoch = Fürstl. Durchl. daß die von Adel solche mit aller Moderation abwandeln werden.

VIII.

Was die Mühl = Schau betrifft, mögen die vom Adel auf ihren Mühlen sol = che nach Gefallen beobach = ten

Wo nicht Lei = bes straffmäßi = ge Exorbitanz vorfällt.

Wann pur Brandenbur = gische in fla = granti ergriffen werden, straf = fen die von Adel.

Die Mühl = Schau exerci = ren die von U = del nach Gefal = len.

Dahingegen man X.

Den von dem Ritter = Ort Die bey der Mühl = Schau vorkommende zweiffelhafte Fälle ad Im = partiales zu verschicken.

ten, wo sie aber dabey was
 Fraischliches observiren,
 haben sie es denen Hoch-
 Fürstl. Aemtern fideliter
 anzuzeigen, und, so diese auf
 einen Adel. Müller einen
 gnugsamen Verdacht und
 Indicia, haben, sollen sie
 mit Zuhiehung des Adel.
 Bedienten, zuseherist eine
 Visitation vornehmen, und
 darauf nach Befinden, auf
 ein zur Fraisch sich qualifi-
 cirendes Delictum, die Un-
 tersuchung alleinig fortset-
 zen. Wo aber die Beamte
 über einen solchen Casum
 uneinig wären, mögen sie
 es an ihre Herrschafft be-
 richten, und deßhalb von
 denen von Adel an die Hoch-
 Fürstl. Regierung Remon-
 stration eingesandt: auch
 das weitere verhandelt
 werden.

IX.

Die Feuer-
 Schau und
 Bestrafung dessen Negli-
 gierung wird denen vom
 Adel, wie ingleichen die Vi-
 sitation von Maas, Ellen,
 und

vorkommenden zweiffelhaften
 Fällen, ob solche für Fraischl.
 zu halten seyen oder nicht? eine
 gemeinsame Species Facti, mit
 Anführung beyderseitigen Mo-
 mentorum, verglichen, ad
 Impartiales zur Erkenntniß
 geschickt, und bey deren Laudo
 es, remoto omni remedio,
 lediglich gelassen werde, aggrei-
 ret.

Es wälte dann
 ein genugsamer
 Verdacht eines
 fraischlichen Ver-
 brechens bey;
 Solchenfalls
 die Untersu-
 chung gemein-
 samlich, bis
 auf erfindende
 Qualificirung
 zur Fraisch,
 vorzunehmen.

In casu dubio
 aber wäre wei-
 tere Verhand-
 lung zu thun.

Die Feuer-
 Schau, und
 Bestrafung
 dessen Negli-
 genz, item
 Visitation
 Maas, Ellen,

Int.

und Gewicht, bleibt denen von Adel.

und Gewicht, in ihren Flecken und Dörffern zugelassen.

X.

Belangend die Frevel inner denen Hoff=Ettern, behalten Sich Se. Hochfürstl. Durchl. bevor, daß, wann auf derer von Adel Ansitzen, oder dererselben Unterthanen Gütern was Lebens= gefährliches oder den Menschen zur Nahrung gänzlich unrichtig machendes passiret, ihren Aemtern die Anzeige sogleich geschehen, und die Aufsicht auf des Vulnerati Zustand, und des Vulnerantis sichere Verwahrung, mit zukommen, auch dem Hochfürstl. Hauß auf allezeit die Straffe gebührlich reserviret bleiben solle.

Bey Lebens= gefährlich, oder zur Nahrung gänzlich unrichtig machenden Verwundungen, hat der Hochfürstl. Beamte die Mitaufsicht.

Cognoscir= und Bestrafung der Injurien competirt denen von Adel, wo kein peinliches Delictum vorgeworffen wor.

XI. In gemeinen und geringen Injurien= Sachen unter ihren Unterthanen, und Fremden, in ihren Dörffern mögen die von Adel selbst civiliter cognosciren.

Ingleichen

XI.

Declariret, daß die in dem Svo X. denen Brandenburgischen Beamten reservirte Mit Aufsicht auf der gefährlich Verwundeten Zustand, von denenselben in keine Weege mißbrauchet, sondern ihnen, wie in allen übrigen Punkten, alle Excessus und Mißbräuche auf das schärfste inhibiret werden sollen.

Alle Excessus bey der Mit aufsicht auf gefährlich verwundete, werden denen Hochfürstl. Beamten aufschärfste inhibitt.

XII.

Verbleibet denen vom Adel die im Svo XI. und XIII. auf ihren Dörffern und Flecken überlassene Civil= Cognition der Injurien, und Bestrafung der kleinern Diebstäle, auch auf

Injurien Bestrafung verbleibt denen von Adel auf ihren Beyseern, Höfen, Mühlen, und andern Unterthanen Gütern.

den, noch die-
ses erwiesen
werden will.

ren und straffen, wo aber
ein Vortwurf auf ein Deli-
ctum, so peinlich anzusehen,
und erwiesen werden will,
geschiehet, ist die Cognition
an die Hoch-Fürstl. Aemter
ungesäumt zu verweisen.

XII.

Und weilen bey Crimi-
nal-Untersuchungen öfters
auch wegen der flüchtigen
Missethäter die annotatio-
nes bonorum erforderlich
sind, so wollen Ihre Hoch-
Fürstl. Durchl. zu Bezeu-
gung ihres ernstlichen Wil-
lens, daß hierunter nichts
ungebührliches verhänget
werden möge, geschehen las-
sen, daß die Administra-
tion und Austheilung des
Vermögens von einem De-
linquenten dessen Adelicler
Herrschaft verbleiben, und
die Fürstl. Beamten nur
der Inventur beywohnen,
und zu sehen auch erinnern
sollen, daß nichts verschwie-
gen, oder hinterhalten und
die Expensen salviret wer-
den.

Die Annota-
tions-Admini-
stration und
Austheilung
derer Güter
flüchtiger Mis-
sethäter, ver-
bleibt der Adel-
Herrschaft
allein ;

Der Inventur
aber wohnet
der Hoch-
Fürstl. Beam-
te nur mit bey.

XIII.

auf ihren Weylern, Höfen, Auch in klei-
Mühlen, und andern ihrer nern Diebstä-
Unterthanen Gütern, unbes- len.
schrenckt.

So sollen auch

XIII.

Wann die Brandenburgis-
sche Beamten, zufolge des Svi
XII. bey nöthigen Annota-
tionibus bonorum flüchtiger
Missethäter, zugegen seyn müs-
sen, keine andere, als der Billig-
keit gemäse Criminal-Expens-
sen, verlanget oder passiret
werden.

Bei Annota-
tionibus bono-
rum flüchtiger
Missethäter,
werden nur
Criminal-Exp-
ensen passirt.

XIV.

©

XIII.

Kleine und nicht qualificirte oder von Jaunern begangene Diebstähle, gehören denen von Adel zur privativen Abwandlung.

Ferner überlassen Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. denen von Adel in ihren Flecken und Dörffern die kleine und nicht qualificirte Diebstähle, so nicht über Fünff Gulden Fränck. an Werth sich belaußen, zur privativen und proportionirten Abwandlung, was aber diesen Werth übersteiget, oder von Jaunern und Gartz-Brüdern gestohlen wird, das soll zu Dero Aemtern angezeigt: die Delinquenten beschriebener massen dahin gestellet oder ausgeliefert: und Creiß-Schlußmässig abgestraffet: mithin die Conservatio securitatis publicæ von Deroselben und Ihrem Hoch-Fürstl. Haus allezeit gesucht und beständig geleistet werden.

XIV.

Ungeheure Entleibungen werden bloß angezeigt,

Belangend die Casus fortuitos, wodurch ein Mensch ohne sein Verschulden um sein Leben kommt, solle davon eine bloße Anzeige:

XIV.

Ratione der Casuum fortuitarum, wird declariret, daß in allen Fällen, wann ein Mensch, ohne sein Verschulden, es geschehe auf welche Weise es wolle, um sein Leben kom:

Was Casus fortuiti seyen?

und

der Verunglückte seinen Befreunden, zur ehrlichen Beerdigung ohnentgeltlich überlassen.

Wie es in casu dubio zu halten?

Wie bey strittiger Fraisch mit einem Benachbarten?

zeige bey denen Hochfürstl. Ober- und Jurisdictional-Ämtern, daferne kein Stritt der Fraisch halben mit einem andern Benachbarten obhanden, genug seyn, und nach Erfindung des Casus fortuiti pure talis die verunglückten Körper ihren Befreunden zur ehrlichen Beerdigung ohne einigen Entgeld überlassen: in dubio aber zur Hochfürstl. Regierung berichtet: und von dort eine gerechte und equitable Decision erwartet werden.

Woferne aber obverständener massen die Fraisch mit einem Benachbarten strittig, und dieser nicht auch solche equitable Principia heget, sondern von solchen Casibus die Körper oder Fraisch-Zeichen abzuholen gewohnt ist, solle die Anzeige von denen von Adel auf alle Weise an die Brandenburgische Ober- und Jurisdictional-Ämter befördert: dahingegen von die

kommet, der Körper seinen Freunden sofort, zur ehrlichen Begräbnus, überlassen: woferne aber jemand, mit sich selbst angelegtem Gewalt, um das Leben kommen würde, und dadurch die Frage entstünde: Ob es ex proeresi, oder Melancholiâ geschehen? die Entscheidung, wie es mit Beerdigung des Körpers zu halten, dem Hochfürstl. Hof-Rath verbleiben solle; allwo man jederzeit auf den gelindern Weg reflectiren wird.

Wie es mit der Begräbnus zu halten?
Wie? wann, bey der Selbst-Entleibung, ungewiß: Ob es ex proeresi, oder Melancholia, geschehen?

diesen die Billigkeit wegen
des Begräbnus beobachtet
werden.

XV.

Nach solchem allen be-
halten Sich Ihre Hoch-
Fürstl. Durchl. noch bevor,
daß Sie auch Selbst durch
Ihre Beamten nach sehr
verläumbden und verdäch-
tigen Personen aller Orten
greiffen lassen mögen, wann
zu besorgen, daß durch die
Communication mit einem
Abel. Beamten oder Be-
dienten die Sache eclatiren,
und ein der Republic per-
niciofer Mensch echapiren
möchte. Bey welcher Auf-
suchung aber die Hoch-
Fürstl. Amt-Leute und Ge-
richts-Knechte den Abel.
Bedienten mitnehmen und
dasjenige gleichfalls wohl
beobachten sollen, was oben
in dem §. von solchen Orten
aber 2c. 2c. wegen der Dörf-
fer, worinn vermischte Un-
terthanen wohnen, schon
verordnet worden.

XVI.

XV.

Sollen die Brandenburgi-
sche Beamten durch ein nach-
drücklich geschärfftes Aus-
schreiben angewiesen werden,
der in dem §vo XV. der Juris-
dictionis Declaration enthal-
tenen Disposition, wegen Er-
greiffung sehr verläumbder und
verdächtiger Leute, bey nahm-
hafter nach Befinden, bis auf
10. 20. und 30. Gulden zu er-
höhen stehender, halb dem Fisco,
und halb dem darunter lairdten
Theil, zugehörigen Straffe,
exactè nachzuleben, den gering-
sten Excess, bey solchen Ein-
fällen, nicht zu begehen, noch die
Abeliche Unterthanen im min-
desten zu graviren, auch, wann
sich der Casus ereignet, daß
der Abel. Beamte, nach dem
Innhalt des allegirten §vi XV.
wegen seiner weiten Entfessen-
heit, oder anderer unvermeidli-
chen Hindernissen, zu solchen
Einfällen nicht mitgenommen
werden kan, nach der Hand dem
vom Abel von solchem Impedi-
mento, und daß die Mitneh-
mung den.

Wird denen
Brandenb. Be-
amten, bey
nahmhaffter
Straffe, ver-
boten, bey Ein-
fällen nach sehr
verläumbden
Personen, den
geringsten Ex-
cess nicht zu be-
gehen.

Wann der
Abel. Beamte,
Hindernuß
halber, zur Auf-
suchung nicht
mitgenommen
werden kan,
solle durch den
Hoch-Fürstl.
Beamten dem
von Abel von
solchem Impedi-
mento Nachricht
gegeben wer-
den.

Nach sehr ver-
läumbden und
dem gemeinen
Wesen schädli-
chen Personen,
greiffe der
Hoch-Fürstl.
Beamte, mit
Beziehung
des Ritter-
schafftlichen.

mung aus keiner andern Absicht unterlassen worden seye, schriftliche Nachricht zu geben.

XVI.

Ritterschafft. Handwerker seynd ohnverwehrt.

So viel die Adel. hier und dar angefessene Handwercks-Leute betrifft, wollen Se. Hochfürstl. Durchl. für ohin keinen von Adel verwehren lassen, in seine Dörffer oder Güter Handwercks-Leute einzusetzen, Sie sind auch gnädigst geneigt, solche in Ihre Fürstl. Zünfften gegen ein gar leidentliches und specialiter zu regulirendes Quantum zu recipiren, und sonach alle Freyheit, wie denen Ihrigen zu lassen, wo aber ein solcher Adel. Handwercks-Mann in die Hoch-Fürstl. Zunft sich nicht begeben wolte, so solle ihme auch auffer des von Adel und seiner Unterthanen Güter etwas zu verarbeiten nicht verstattet seyn.

Werden in Hoch-Fürstl. Zünfften, um ein gar leidentliches recipirt.

Haben sodann mit denen Fürstlichen, gleiche Freyheit zu arbeiten.

XVII.

XVI.

Ratione der Handwerker wird denen Altmühlischen Ritter-Mitgliedern, Güter, Possessorn, und denen Ihrigen, vollkommene Freyheit gelassen; Ob sie sich der Brandenburgischen Handwercks-Leuthe bedienen, ingleichen auch denen Adel. Handwercks-Leuthe, ob sie sich in die Brandenburgische Zünffte begeben wollen, oder nicht? da erstern Falls man sie gleich denen Brandenburgischen Meistern passiren lassen, und wann sie allbereit in denen Adel. Zünfften, als Meistere, stehen, nicht mehr, als zwey Drittel der sonst bey jedem der Brandenburgischen Handwerker, nach denen ihnen ertheilten Hoch-Fürstl. Zunft-Ordnungen, herkommlichen Unkosten, zu zahlen, anhalten, auch der Meister-Stücke halben, woferne sie glaubhafte Zeugschafft beybringen, daß sie sich deshalb allschon bey der Ritterschafft. oder einer andern er-

Denen Ritterschafft. steht frey, sich der Brandenburg. Handwercks-Leute zu bedienen, oder denen Ihrigen sich in Brandenburg. Zünfte zu begeben.

Welchenfalls diese, wann sie schon bey der Ritterschafft eingezünfftet, nur zwey Drittel Untosten-

auch, da sie schon anderswo sich des Meisterstück halber, abgefunden, nichts mehr zu zahlen,

laubten Zunfft abgefunden, weiter nichts mehr präzendiret:

Ingleichen denen Adelichen, wie deren benachbarten Stände, Unterthanen, die Brandenburgische Jahr-Märkte, nach bisheriger Observanz, zu besuchen gestattet: und im Fall ditzfalls erhebliche Beschwerden vollkommen, nach Billigkeit remediret werden wird.

ingeleichen die Brandenb. Jahr-Märkte, wie anderer Stände Unterthanen, zu besuchen haben.

XVII.

Aufrichtung neuer Mannschafft und Gebäu.

Neue Mannschafften und Gebäue aufzurichten und einzuführen, wollen Thro Hoch-Fürstl. Durchl. denen von Adel in solchen Flecken, Dörffern und Weylern, da Ihrer einer die Vogtheylichkeit und Dorffs-Herrschaft über den ganzen Ort hergebracht, fürhin ohn Widersprechen lassen.

XVII.

Ratione der Aufrichtung neuer Mannschafften, und Gebäude, an vermischten Orten, wird declariret: Daß, wo einer vom Adel die Dorffs-Herrschaft alleine, oder mit einer fremden Herrschaft, hergebracht, demselben gleichfalls sothane Freyheit gelassen: jedoch ohnbeschadet der darinnen befindlichen Brandenburgischen Unterthanen)

Neue Mannschafft, und Gebäue, richtet der von Adel, auch an vermischten Orten, auf, wo Er die Dorffs-Herrschaft entweder allein, oder mit einer fremden Herrschaft hergebracht.

In denen Orten aber, wo dem hiesig. Hoch-Fürstl. Haus die Dorffs-Herrschaft mit-competiret, nach vorgängiger beyderseitiger Communication, auf die Bewandsame der Umstände reflectiret: und demselben ohne Ursach nichts erschwehret werden solle.

Wo aber dem Hoch-Fürstl. Haus solche mit-competiret, auf vorgängig beiderseitige Communication.

XVIII.

Das

Affixion
Ritterschafft.
Patenten.

XVIII.
Die Affixion der Ritterschafft. Patenten lassen Se. Hoch-Fürstl. Durchl. in pur Adel. Dörffern und Flecken geschehen, so fern solche Dero Hohen Juribus nichts abbrüchiges statuiren.

Abholung Ritterschafftlicher Unterthanen mit bewehrter Mannschafft, ohne Requisition.

XIX.
Es mögen auch die von Adel ihre Hinterlassen aus einem vermischten zu ihrem Amts-Ort mit bewehrter Mannschafft, doch ohne Præjudiz der Hoch-Fürstl. Jurium, bringen lassen, ohne Special-Requisition.

Adel. Unterthanen Matrimonial-Fälle, werden nach dem bisherig-

XX.
Wegen der Adelichen Pfarren und ihrer Hinterlassen Matrimonial-Fälle lassen es Thro Hoch-Fürstl. Durchl.

Dahingegen ist

XVIII.
Die Affixion der Ritterschafft. Patenten (denen zuversichtlich nichts, so denen Hoch-Fürstl. Juribus præjudicirlich einfließen wird) auch an denen Orten, so nicht ganz Ritterschafftlich, sondern wo einer vom Adel nur die Dorffs-Herrschaft alleine hergebracht, zugestanden, an solchen Orten aber, wo selbigen die Dorffs-Herrschaft nur conjunctim competiret, nicht anders, als nach vorgängiger Communication mit dem Hoch-Fürstl. Haus;
Auch

Patentes affigiren die von Adel, auch in vermischten Orten, wo Sie die Dorffs-Herrschaft alleine hergebracht, wo Sie aber solche mit dem Hoch-Fürstl. Haus conjunctim haben prævia Communicatione.

XIX.
Bewilliget, daß ein jeder Adelicler Unterthan erforderlichen Falls, mit bewehrter Mannschafft, zu seinem nächsten Amts-Ort gebracht werde, jedoch bedinget man sich, daß die Durchführung keineswegs durch die Hoch-Fürstl. Residenz, und deren Vorstädte, auch nicht durch ver-schlossene Orte, geschehen solle; gestalten dergleichen unter denen mit dem Hoch-Fürstl. Haus benachbarten Ständen selbst nicht

Ritterschafft. Unterthanen können, mit bewehrter Mannschafft, abgeholt werden, doch nicht durch die Hoch-Fürstl. Residenz und ver-schlossene Orte geführt.

unstrittigen
Besitz cognosci-
ret,

die strittigen
aber sollen un-
tersucht und
regulirt wer-
den.

Durchl. bey jeder Pfarr
würclichen und jezo un-
strittigen Gewehr und Be-
sitz, wo aber Strittigkeiten
obwalten, die sollen näch-
stens in eine Special-Unter-
suchung gezogen und nach
Befinden gleichfalls regu-
lirt werden, da inzwischen
keinem Theil etwas benom-
men ist.

XXI.

*Victualia,
Consumptibi-
lia und Bau-
Materialia,
auch erbaute
Fallschaften,
sind auf Adel.
Vas, Zollfrey.*

Die Zoll = Befreyung
lassen Thro Hoch = Fürstl.
Durchl. denen von Adel,
quoad victualia & con-
sumptibilia, item materia-
lia zum bauen zu ihren An-
sizen, desgleichen so viel ihre
erweißlich = erbaute Früchte
und Weine, oder das auf ih-
ren Mauerhöffen erzogene
Viehe betrifft, wann es nur
an andere Orte zum Do-
mestiquen = Gebrauch oder
Verkauff, als ihr noch un-
verändertes Eigenthum ge-
führet wird, auf derer von
Adel eigenhändig unter-
schriebene und besiegelte At-
testata frey passiren;

Was

nicht prätendiret, noch ver-
stattet wird.

Zu Vermeidung der von dem
Ritter = Ort bey denen Bran-
denburgischen Zoll = Beamten
befahrenden Verdrießlichkei-
ten, will man

XX.

Geschehen lassen, auch be-
rührte Zoll = Bediente dahin an-
weisen, daß sie sich lediglich nach
denen von denen vom Adel
selbst unterschriebenen und be-
siegelten Attestaten, die bey
allen Zoll = Stätten zu produ-
ciren, achten, und alle zu ihrer
Nothdurfft gehörige Bau = Ma-
terialien, samt denen von ihnen
erbaut oder auch zu ihrer Con-
sumtion, erkauften Früchten,
Wein, Vieh und andern Vi-
ctualien, allerdings frey passiren
lassen, und im übrigen es
bey dem §vo XXI. der Juris-
diction = Declaration sein Be-
wenden haben solle.

Man verstehet sich aber,
daß kein Mißbrauch solcher
Concession zu Schulden kom-
men

*Zoll = Bediente
sollen alle Bau-
Materialia
und Victualia,
auf Adelige
Attestata, al-
lerdings frey
passiren lassen.*

Wann die lez-
tern nicht schon
in loco ver-
kauft worden.

Was aber in loco schon
an jemand verkaufft wor-
den, soll den Zoll bey Hoch-
Fürstl. Zoll- Stätten rei-
chen, und dißfalls mit denen
Pässen keine Gefährde ge-
brauchet werden.

XXII.

Wie nun der Löbl. Rit-
ter-Ort Altmühl vorstehen-
de von Sr. Hoch- Fürstl.
Durchl. zu Brandenburg-
Dnolzbach als ein zukünff-
tiges perpetuo valiturum
Regulativum in Gnaden
ausgestellte Declaration mit
unterthänigstem Dank ac-
ceptiret, und damit gar
wohl vergnüget ist, deßhal-
ben auch allen und jeden
hierüber an denen Hoch-
sten Reichs- Gerichten aus-
gebrachten Processen zum
kräftigsten renunciiret;

Renunciatio
Processuum.

Also solle hingegen diese
Hoch- Fürstl. Erklärung auf
nichts anders, als was dar-
in-

men werde, zumaln man über
dieses, wann bey andern in der
Declaration nicht enthaltenen
Fällen, von einem oder andern
Ritterschafft. Mit- Glied, um
eine speciale Befreyung Ansu-
chung geschehen sollte, man,
nach Beschaffenheit der Um-
stände, darauf zu reflectiren
ohnermanglen wird.

Schließlichen und

XXII.

Wird zu Beruhigung des
Ritter-Orts, ratiōe der dem
Svo XXII. der bisherigen Pos-
session halber, eingestossenen
Clausul, hiermit die Erläute-
rung gegeben, daß in allen denen
Puncten, worinnen in offt-
allegirter Hoch- Fürstl. Juris-
dictionis; Declaration vom
21. May abgewichenen 1722.
Jahrs klare Maas und Ziel
gesetzet worden, derselben, so
wohl von Seiten der Hoch-
Fürstl. Aemter, als der Ritter-
Mit- Glieder, und deren Be-
amten (welchen letztern nicht
minder alle Contravention
Animosität, auch anmaßliche
Extension offt- berührter De-
claration, bey scharffer Straf-
se, zu inhibiren) strictè nach-
ge-

In denen jez
regulirten Pun-
cten, sollte sich
von keiner Sei-
ten auf eine zu-
vor widrige
Possession bezo-
gen, sondern
der Declara-
tion utrinque
strictè nachge-
lebet, doch was
per specialia
Pacta regulirt
worden, nicht
alterirt, auch
denen Ritter-
schafft. Beam-
ten alle Contra-
vention &c.
aufs schärfste
inhibiret wer-
den.

bediente
de Bau-
calie
Abnalia,
deische
ata, als
gk frey
in lassen.

Was nicht regulirt, solle auf fernere rechtliche oder gültliche Wege ausge- stellt die Particular-Vertrag- und unwidersprochene Possess aber hierdurch nicht alterirt werden.

Salvatio juris tertii.

Accessions- Vorbehalt.

innen buchstäblich exprimeret und gemäßiget ist, extendiret oder interpretiret werden, sondern dieses alles es mag Nahmen haben, wie es will, auch bishero vorgekommen oder nicht vorgekommen seyn, auf fernere gültliche oder rechtliche Wege ausgefetzt verbleiben, und was schon mit ein oder anderer Familie auf andere Weise reguliret, oder ein- und anderer Theil in unwidersprochener Possession hergebracht, nicht alterirt werden, hierdurch auch keinem andern Churfürsten oder Stand des Reichs, noch auch einem andern Ritter- Canton was präjudiciret seyn, vielmehr diesen bevorstehen, die Accession sich unterthänigst auszubiten, am wenigsten aber soll diese Hoch- Fürstl. Declaration einem Tertio zum Vortheil gerelchen oder angezogen werden können.

XXIII.

Endlich ist dieser Hoch- Fürstl. Declaration noch an-

gelebet, und, weder von einem, noch dem andern Theil, sich auf eine vorherige widrige Possession bezogen, dasjenige hingegen, was schon mit einer oder andern Adel. Familie, auf andere Weise, per Pacta specialia, reguliret, hierdurch nicht alterirt werden solle.

Gleichwie nun hierdurch samtl. des Ritter-Orts, wegen der Jurisdiction- Declaration, für dißmaln, angebrachte Monita, zu desselben verhoffender Zufriedenheit, die abhelfliche Maas erlanget: Also ertheilen auch Eingangs Höchst-erwehnt. Ihro Hoch- Fürstl. Durchlaucht, die Frau Ober- Vormunderin und Landes-Regentin, demselben die gnädigste Versicherung, daß sie auf dasjenige, so dißfalls hinkünftig noch weiter bey Deroseiben anzubringen, nöthig seyn möchte, jedesmahlen in Gnaden zu reflectiren, und alle vorkommende fernere Erinnerung, nach der von Dero Hoch- seeligsten Herrn Gemahls, Hoch- Fürstl. Durchlaucht, in oft angezogener Declaration allschon enthaltenen gnädigsten Zusage, der

Wiederholte gnädigste Versicherung, alle vorkommende fernere Erinnerungen, zu des Ritter- Orts Befriedigung, erläutern zu lassen:

Bil

annektiret worden, daß, wann sich in dem Exercitio eines oder andern Puncti noch unvermuthete und jezo nicht abzusehende Difficultät ereignen würde, darüber weitere Untersuchung und Deliberation gepflogen werden, auch fernere Erläuterung und Regulirung noch erfolgen solle. Zu Urkund dessen ist diese Declaration mehr gedachtem Ritter = Dre Utmähl unter hierunter gedrucktem Hoch = Fürstl. Secret = Innsiegel zugestellet worden.

Fernere Erläuterungs = Zusag, den sich hiernechst ereignenden Difficultäten.

Bruckberg, den 21. Maij, Anno 1722.

LS

LS

Billigkeit gemäs, und zu des Ritter = Orts Befriedigung, erläutern zu lassen, auch, daß ferne ein oder anderer von denen Fünff übrigen Fränckischen Cantonen gleichfalls um Ertheilung einer Declaration Ansuchung thun würde, nach Beschaffenheit der Umstände, so viel, als möglich, angenehme Resolution zu ertheilen, gnädigst gemeynet seyn. Signatum unter Höchst = gedacht Thro Hoch = Fürstl. Durchl. eigener Hohen Hand und vorgedrucktem Ober = Vormundschaftl. Innsiegel. Onolzbach, den 29. April, Anno 1729.

Christiana Charlotta, v. M. z. B. g. H. z. W.

auch benen übrigen V. Cantonen, auf Ansuchen, gleichfalls an genehme Resolution zu ertheilen.

aus dem Original

Original

D 2

Ex.

erholte
ste Den
ng, alle
imende
Ertra
gen, zu
itter.
Befriedi
erläu
n lassen;

Extract

Aus dem zwischen denen Hochfürstl. Brandenburg-Dnolzbachisch- und des Fränkischen Ritter-Orts Altmühl Herrn Deputirten gehaltenen Conferenz-Protocollo, sub acto Dnolzbach, Frentags, den 29. Aprilis, Anno 1729.

Ingleichen ist, ratione Copulationis der Ritterschafft. Fornicanten, festgestellt: Daß solche jederzeit in der Pfarr, in welcher die Delinquenten gefessen, von dem ordentlichen Parocho, er dependire von welcher Herrschafft er wolle, vorgenommen, oder, wann solches vorwaltender Umstände und Hindernissen willen, nicht geschehen könnte, jedoch die herkommliche Juralcolæ zur ordentlichen Pfarr abgeleistet werden sollen.

Reichs-Hof-Raths, Conclusum.

Reichs-Ritterschafft in Franken Orts Altmühl ic. sub præf. 12. Jun. nup. die Jurisdictionis-Erläuterung betreffend.



Ponatur ad Acta, um künfftig darüber zu halten.

Arnold Heinrich von Glandorff.

Co-

Copia Intimatorii
 derer vorstehenden
 Declaration und Erläuterung,
 an alle

Hoch-Fürstl. Ober- und Aemter,
 mit angehängtem gnädigsten Befehl, denenselben,
 in allen Puncten, genau nachzukommen.

Son Gottes Gnaden, Carl Wil-
 helm Friderich, Marggraf zu Bran-
 denburg, Herzog in Preussen, zu Magde-
 burg, Stettin, Pommern, der Casuben und Wenz-
 den, zu Mecklenburg, auch in Schlesien und zu Gros-
 sen, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Min-
 den, Lamin, Wenden, Schwerin und Raxenburg, Graf
 zu Hohenzollern und Schwerin, Herr der Lande
 Rostock und Stargard, ic.

Dennach nicht nur Unserer nun in Gott
 ruhenden Hochseel. Herrn Vatters Gnad.
 dem Ritter-Ort Altmühl unterm 21. Maij,
 1722. eine in gewissen Puncten bestandene
 Jurisdictionis-Declaration gnädigst mitge-
 theilet, sondern auch Unserer nun gleichfalls Hochseel.
 Frauen Mutter Gnad. in wählender Vero über Uns ge-
 habten Ober-Vormundschaft unterm 29. April. 1729.
 eine weitere gnädigste Erläuterungs-Resolution ersag-

tem Ritter = Ort Altmühl ausgestellt, und Wir sodann beedes, mittelst Decreti sub dato 15. Dec. 1729, an Unserm Fürstl. Hof = Rath gnädigst genehm gehalten;

Als communiciren Wir zu allen Unsern Ober- und Nientern sothane Declaration und Erläuterungs = Resolution, samt erstermeldtem Unserm Decreto, im Druck, mit dem gnädigsten Befehl, daß sie denenselben nach allen Puncten genau nachkommen, und darwider nichts verhängen lassen, sondern die etwa vorkommende Contraventiones abwenden, und solche jedesmalen durch Berichte unterthänigst anzeigen sollen; wornach sich gehorsamst zu achten. Signatum unter hierunter gedrucktem Unserm Fürstl. Hof = Rath's = Secret - Innsiegel.

Enolzbach, den 17. Augusti 1730.

